

EBL CONSULTING GROUP

Vertraulichkeitserklärung gegenüber Bewerbern



**EBL Business Services GmbH
Von-Werth-Str. 15
D - 50670 Köln**

Diese Vertraulichkeitserklärung der EBL Business Services GmbH – im Folgenden EBS genannt - liegt allen Leistungen für Bewerber zu Grunde und ist ausdrücklich Bestandteil sämtlicher diesbezüglichen Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen und Dienstleistungen. Der Geltung von abweichenden Regelungen - mit Ausnahme der gesetzlichen Bestimmungen - wird in diesem Zusammenhang hier ausdrücklich widersprochen.

Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit, sie umfasst sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

Köln, 01. September 2016

Antje Kenn
Markus Witsch
Geschäftsführung

Seite 1 von 5



§ 1 Geschäftszweck

Die EBS berät Unternehmen – im folgenden Auftraggeber genannt – und vermittelt Fach- und Führungspersonal im Rahmen der privaten Personalvermittlung, des Interimsmanagements und der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

§ 2 Gegenstand

(1)

Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen recherchiert die EBS sowohl im Mandantenauftrag als auch in eigenem Namen geeignetes Fach- und Führungspersonal – im Folgenden Bewerber genannt – zur Besetzung von vakanten Positionen. Dazu schreibt die EBS vakante Positionen in einschlägigen Medien aus (z. B. Fachzeitschriften, Tageszeitungen, Online-Stellenbörsen, eigene Homepage) und führt Recherchen per Telefon sowie in Datenbanken durch.

(2)

Bei Interesse an einer vakanten Position stellt der Bewerber die zu einer ersten Vorabqualifizierung erforderlichen Unterlagen wie Lebenslauf, Qualifikationsprofil, Zeugnisse, Referenzen, etc. idealerweise elektronisch der EBS zur Verfügung. Bei Zusendung von Unterlagen in Papierform übernimmt die EBS für die Rücksendung keine Haftung.

(3)

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erbringt die EBS alle im Zusammenhang mit der Vermittlung von Bewerbern an Unternehmen zu erbringenden Leistungen für den Bewerber kostenfrei. Dazu gehören insbesondere:

- Entgegennahme, Sichtung und Bearbeitung der eingehenden Unterlagen
- Durchführung von telefonischen und persönlichen Interviews
- Aufnahme in die Bewerberdatenbank
- Informationen zu Jobangeboten bei Mandanten und der EBS
- Weiterleitung von Unterlagen an Mandanten bei Interesse an deren Jobangeboten
- Sofern erforderlich konzeptionelle Unterstützung bei der Überarbeitung von Unterlagen
- Herstellung des Erstkontaktes zwischen Mandant und Bewerber
- Kontaktpflege und Betreuung im weiteren Verlauf des Auswahlverfahrens

(4)

Der Bewerber ist nicht berechtigt, die Erbringung einer Dienstleistung von der EBS einzufordern.

(5)

Eine Dienstleistung der EBS ist nur dann für den Bewerber kostenpflichtig, wenn beide Parteien vor Leistungserbringung eine schriftliche Vereinbarung treffen, die von beiden Parteien unterschrieben ist. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden durch den Vertrag geregelt.



§ 3 Vertraulichkeit

(1)

Die Erbringung von Dienstleistungen im HR-Umfeld erfordert ein hohes Maß an Vertraulichkeit im Umgang mit persönlichen Informationen und personenbezogenen Daten – im Folgenden persönliche Daten genannt – von allen beteiligten Personen. Dazu gehören neben den Mitarbeitern unserer Mandanten und den Bewerbern auch alle Mitarbeiter der EBS, die die persönlichen Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen schützen und verarbeiten.

(2)

Die EBS versichert, dass alle persönlichen Daten von Bewerbern mit großer Sorgfalt erhoben und gespeichert werden. Die Nutzung erfolgt ausschließlich zweckbestimmt, d.h. im Einklang mit dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftszweck der EBS, der § 1 dieser Erklärung entspricht.

(3)

Eine Weitergabe der persönlichen Daten von Bewerbern an Dritte außerhalb des Geschäftszweckes der EBS ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, ohne darauf jedoch beschränkt zu sein, für die Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte zu Werbezwecken.

(4)

Die zweckbestimmte Weitergabe von persönlichen Daten an Mandanten erfolgt ausschließlich mit Einverständnis des Bewerbers und auf Basis dieser Vertraulichkeitserklärung. Alle Mandanten der EBS verpflichten sich, die persönlichen Daten von vorgeschlagenen Bewerbern mit Beendigung des Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu löschen.

§ 4 Sperrvermerke

(1)

Sofern ein Bewerber – aus welchen Gründen auch immer - kein Interesse an Stellenangeboten von bestimmten Unternehmen hat, so kann er der EBS einen Sperrvermerk für ein oder mehrere Unternehmen mit der Zusendung seiner Unterlagen in Textform zukommen lassen. Das nachträgliche Zusenden von Sperrvermerken ist für den Bewerber darüber hinaus ebenfalls jederzeit möglich. Die Nennung eines Sperrvermerkes für den aktuellen Arbeitgeber ist nicht erforderlich, sofern dieser in den Unterlagen namentlich genannt wird und eindeutig identifizierbar ist.

(2)

Die gängigen Gründe für Sperrvermerke sind: Wettbewerbs- bzw. Kundenschutzklauseln sowie sonstige vertragliche Vereinbarungen, persönliche Gespräche mit Unternehmen, die vor einem Vertragsabschluß – von welcher Partei auch immer – beendet worden sind, derzeitige Verhandlungen mit einem neuen Arbeitgeber, persönliche Motive.

(3)

Sperrvermerke für Unternehmen werden berücksichtigt, wenn sie in Textform vorliegen und eine genaue Bezeichnung, d.h. den handelsrechtlich eingetragenen Namen inklusive Rechtsform mit Adresse, enthalten. Sperrvermerke für einen ganzen Konzern oder eine Unternehmensgruppe können nur dann berücksichtigt werden, wenn jedes einzelne zugehörige Unternehmen mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse genannt ist.

(4)

Gibt der Bewerber in seinen der EBS zur Verfügung gestellten Unterlagen keinen eindeutig als solchen zu erkennenden Sperrvermerk an, so geht die EBS bis auf eine gegenteilige Mitteilung in Textform davon aus, dass der Bewerber bis auf seinen aktuellen Arbeitgeber ein uneingeschränktes Interesse an Stellenangeboten hat.

§ 5 Chiffre-Anzeigen

(1)

Im Rahmen des HR-Outsourcings übernimmt die EBS im Auftrag von Mandanten in Einzelfällen auch Teilaufgaben der Stellenausschreibung sowie die Entgegennahme, Sichtung und Bearbeitung der eingehenden Unterlagen von Bewerbern. In Stellenanzeigen wird mit dem Hinweis auf eine Chiffre-Anzeige, die im Auftrag eines Mandanten geschaltet wird, auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hingewiesen.

(2)

Mit der Zusendung von Unterlagen auf eine Chiffre-Anzeige erteilt ein Bewerber der EBS sein ausdrückliches Einverständnis, sämtliche für diese Stellenanzeige zur Verfügung gestellten Unterlagen vollständig an den Mandanten, den tatsächlichen Auftraggeber der Anzeige, zur Sichtung und Vorauswahl sowie weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

(3)

Alle eingehenden Unterlagen auf die Chiffre-Anzeige werden von der EBS hinsichtlich des Vorliegens von Sperrvermerken für den beauftragenden Mandanten geprüft und bearbeitet.

(4)

Liegt für den Auftraggeber einer Chiffre-Anzeige – also den Mandanten der EBS – ein konkretes Sperrvermerk des Bewerbers gemäß dieser Erklärung vor, so steht die EBS dafür ein, dass die persönlichen Daten des Bewerbers nicht an den Mandanten weitergeleitet werden.

(5)

Eine zweckbestimmte Weiterleitung der zur Verfügung gestellten Unterlagen von Bewerbern an andere Mandanten der EBS ist bei einer Chiffre-Anzeige ohne das vorliegende ausdrückliche Einverständnis des Bewerbers ausgeschlossen.

(6)

Alle Mandanten der EBS haben sich verpflichtet, die persönlichen Daten von Bewerbern mit Beendigung des Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung der jeweils gültigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu löschen.

§ 6 Schlussbemerkungen

(1)

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die sie jeweils schriftlich, mündlich oder in anderer Form in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der Leistung von der jeweils anderen Partei erhalten. Dies gilt insbesondere, aber ohne Beschränkung hierauf, für Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen.

(2)

Nicht der Vertraulichkeit unterliegen Informationen, hinsichtlich derer die jeweils offen legende Partei nachweist, dass diese ihr bereits bekannt waren, bevor die Zusammenarbeit mit der anderen Partei begonnen wurde oder, dass sie die Information von einer anderen, weitergabeberechtigten dritten Partei erhalten hat oder, dass die Information allgemein zugänglich war, ohne dass die jeweilige Partei für die allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist.

(3)

Gerichtsstand ist Köln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4)

Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken.